

# **ANHANG ZUM KOLLEKTIVVERTRAG**

**FÜR ANGESTELLTE  
DER BAUWERBE  
UND DER BAUINDUSTRIE**

**1. Mai 2023**

## ANHANG I

### KOLLEKTIVVERTRAG vom 1. Mai 2023

abgeschlossen zwischen  
der Bundesinnung Bau und  
dem Fachverband der Bauindustrie einerseits  
und  
dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschafts-  
bereich Bau, Wohnbau, andererseits,  
zur **Abänderung bzw. Ergänzung**  
**des Kollektivvertrages für Angestellte**  
**der Baugewerbe und der Bauindustrie**  
vom 28. September 1948,  
in der Fassung vom 1. Mai 2023.

#### I. ABÄNDERUNG DES ANHANGES ZUM KOLLEKTIVVERTRAG

Der Anhang zum Kollektivvertrag für Angestellte der  
Baugewerbe vom 28. September 1948, in der Fassung  
vom 1. Mai 2022, wird abgeändert wie folgt:

mit Geltung ab  
1.5.2023  
in €

1. Schichtarbeit laut § 7 (7) ..... 7,91

#### 2. Mindestgrundgehaltstafel

Gemäß § 10 Ziff. 3 des Kollektivvertrages für Ange-  
stellte:

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter mit Geltung ab 1.5.2023 in €
<b>A1 Hilfskräfte</b>	
im 1. und 2. Jahr	2.083,-
nach dem 2. Jahr	2.178,-
nach dem 4. Jahr	2.248,-
nach dem 6. Jahr	2.336,-
nach dem 8. Jahr	2.425,-
nach dem 10. Jahr	2.515,-
der Gruppenzugehörigkeit	
<b>A2 Gehilfen</b>	
im 1. und 2. Jahr	2.471,-
nach dem 2. Jahr	2.591,-
nach dem 4. Jahr	2.712,-
nach dem 6. Jahr	2.834,-
nach dem 8. Jahr	2.954,-
nach dem 10. Jahr	3.075,-
der Gruppenzugehörigkeit	
<b>A3 Fachkräfte</b>	
im 1. und 2. Jahr	3.167,-
nach dem 2. Jahr	3.328,-
nach dem 4. Jahr	3.488,-
nach dem 6. Jahr	3.649,-
nach dem 8. Jahr	3.808,-
nach dem 10. Jahr	3.970,-
der Gruppenzugehörigkeit	
<b>A4 Fachkräfte in gehobener Stellung</b>	
im 1. und 2. Jahr	4.511,-
nach dem 2. Jahr	4.749,-
nach dem 4. Jahr	4.992,-
nach dem 6. Jahr	5.225,-
nach dem 8. Jahr	5.466,-
nach dem 10. Jahr	5.703,-
der Gruppenzugehörigkeit	

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter mit Geltung ab 1.5.2023 in €
----------------------	---

**A5 Leiter von Großbaustellen und Leiter  
selbständiger Abteilungen**

im 1. und 2. Jahr	6.363,-
nach dem 2. Jahr	6.597,-
nach dem 4. Jahr	6.832,-
nach dem 6. Jahr	7.065,-
nach dem 8. Jahr	7.296,-
der Gruppenzugehörigkeit	

**M1 Meister, Poliere und P1 Tiefbaupolier**

im 1. und 2. Jahr	3.696,-
nach dem 2. Jahr	3.841,-
nach dem 4. Jahr	3.983,-
nach dem 6. Jahr	4.126,-
nach dem 8. Jahr	4.266,-
nach dem 10. Jahr	4.410,-

**M2 Meister, Poliere und P2 Tiefbaupolier**

im 1. und 2. Jahr	3.933,-
nach dem 2. Jahr	4.089,-
nach dem 4. Jahr	4.248,-
nach dem 6. Jahr	4.401,-
nach dem 8. Jahr	4.560,-
nach dem 10. Jahr	4.715,-
der Gruppenzugehörigkeit	

**HP Meister, Poliere und OM Tiefbaupolier**

im 1. und 2. Jahr	4.364,-
nach dem 2. Jahr	4.540,-
nach dem 4. Jahr	4.717,-
nach dem 6. Jahr	4.889,-
nach dem 8. Jahr	5.065,-
nach dem 10. Jahr	5.239,-
der Gruppenzugehörigkeit	

## **Obermeister**

Bei der Umreihung in die Beschäftigungsgruppe Obermeister sind Zeiten einer Tätigkeit als Obermeister vor Inkrafttreten des KV vom 21. März 1979 wie folgt zu berücksichtigen:

Es sind aus einer Tätigkeit als Obermeister so viele Beschäftigungsgruppenjahre in der Gruppe OM anzurechnen, dass der Angestellte das seiner bisherigen Einstufung entsprechende nächsthöhere Mindestbruttomonatsgehalt der Beschäftigungsgruppe Obermeister erhält.

Zur Feststellung des bisherigen und des nächsthöheren Mindestbruttomonatsgehaltes ist die ab 1. Mai 2023 geltende Gehaltstabelle heranzuziehen.

### **3. Erhöhung der Ist-Gehälter**

Bei jenen Angestellten, die höhere als die im Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie festgelegten Gehälter beziehen, ist deren bisheriges Gehalt um den Differenzbetrag zu erhöhen, der sich aus dem bisherigen kollektivvertraglichen Gehalt (1.5.2022) und den entsprechenden Sätzen des Kollektivvertrages vom 1.5.2023 ergibt.

### **4. Lehrlingsentschädigung für kaufmännische und bautechnische Zeichnerlehrlinge**

Gemäß § 10 Ziff. 4 des Kollektivvertrages für Angestellte

	pro Monat mit Geltung ab 1.5.2023 in €
im 1. Lehrjahr	906,-
im 2. Lehrjahr	1.164,-
im 3. Lehrjahr	1.445,-
im 4. Lehrjahr	1.718,-

## 5. Ferialpraktikanten

pro Monat  
mit Geltung ab  
1.5.2023  
in €

Ferialpraktikanten 1.223,-

## 6. Erschwerniszulagen

mit Geltung ab  
1.5.2023  
in €

Zu § 14:

Im Abs. 2 beträgt die Zulage je Arbeitsstunde  
bei einer Beschäftigung

- |   |      |
|---|------|
| a) unter Tag (in Stollen, Tunnels und in oben geschlossenen Kanälen)          | 2,20 |
| b) in Höhen von 800 bis 1200 m  | 1,66 |
| in Höhen von mehr als<br>1200-1600 m  | 2,20 |
| in Höhen von mehr als<br>1600-2000 m  | 2,67 |
| sofern die Baustelle bis 200 m über<br>einer geschlossenen Wohnsiedlung liegt | 1,36 |
| in Höhen von mehr als 2000 m  | 3,87 |
| sofern die Baustelle bis 200 m über<br>einer geschlossenen Wohnsiedlung liegt | 1,96 |
| c) Druckluftzulage  |      |
| bis zu 0,5 kg pro cm <sup>2</sup><br>Überdruck                                | 4,45 |
| bis zu 1,0 kg pro cm <sup>2</sup><br>Überdruck                                | 6,68 |

	mit Geltung ab 1.5.2023 in €
bis zu 1,5 kg pro cm <sup>2</sup> Überdruck	8,90
bis zu 2,0 kg pro cm <sup>2</sup> Überdruck	12,23
bis zu 2,5 kg pro cm <sup>2</sup> Überdruck	21,16
bis zu 3,0 kg pro cm <sup>2</sup> Überdruck	28,93

## II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die im Abschnitt I dieses Kollektivvertrages angeführten Bestimmungen treten, sofern kein anderer Inkrafttretungszeitpunkt bestimmt ist, mit 1. Mai 2023 in Kraft.

Wien, am 1. Mai 2023

**BUNDESINNUNG BAU  
FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE**

**GEWERKSCHAFT GPA  
WIRTSCHAFTSBEREICH BAU, WOHNBAU**

## **ANHANG II**

### **NIEDERSCHRIFT vom 1. April 1981**

Die Bundesinnung der Baugewerbe und der Fachverband der Bauindustrie sowie die Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, kamen überein, die nachfolgende Empfehlung zu vertreten:

#### **EMPFEHLUNG**

Die Bundesinnung der Baugewerbe und der Fachverband der Bauindustrie empfehlen ihren Mitgliedern, zwecks Absicherung ihrer aufsichtsführenden Angestellten (Bauleiter, Sicherheitsingenieure, Meister, Poliere, Maschinenmeister usw.) gegen Heranziehung zur Haftung bei Überschreiten der Deckungssummen der betrieblichen Haftpflichtversicherung anlässlich eines Schadenereignisses die von der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, mit mehreren Versicherungsanstalten als Rahmenvertrag abgeschlossene Zusatzhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die derzeitige Prämie hierfür beträgt pro Jahr S 480,-.

Zum Abschluss dieser Zusatzhaftpflichtversicherung wäre mit der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, Verbindung aufzunehmen.

Wien, am 1. Mai 1986

**BUNDESINNUNG DER BAUGEWERBE  
FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE**

**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN  
SEKTION INDUSTRIE UND GEWERBE**

## **ANHANG III**

### **ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG**

**für Betriebsentsendungen ins Ausland  
vom 1.5.2011  
in der Fassung vom 1.11.2011**

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung Bau und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Bau, Wohnbau, andererseits.

#### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Dieser Zusatzkollektivvertrag gilt für alle Angestellten, die dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe unterliegen.

Er ist für alle Entsendungen, die nach dem 1.5.2011 beginnen, anzuwenden und gilt auf unbestimmte Zeit.

#### **§ 2 BETRIEBSENTSENDUNG INS AUSLAND**

Eine Betriebsentsendung ins Ausland liegt vor, wenn der Angestellte im Auftrag des Arbeitgebers eine Arbeitsleistung an einem Ort außerhalb des österreichischen Staatsgebiets erbringt, sofern der Einsatz an diesem auswärtigen Ort länger als 30 Tage dauert und der Angestellte nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehrt. Heimfahrten an arbeitsfreien Tagen unterbrechen die Frist von 30 Tagen nicht.

### **§ 3 VORBEREITUNG DER ENTSENDUNG INS AUSLAND**

#### **1. Entsendevereinbarung**

Vor der Entsendung eines Mitarbeiters ins Ausland muss das Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und dem zu entsendenden Angestellten über die Umstände der Entsendung hergestellt werden. Der diesem Zusatzkollektivvertrag beiliegende Anhang („Auslandsentsendung-Checkliste“) wird von den Sozialpartnern zur Anwendung empfohlen.

#### **2. Behördliche Bewilligungen**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die für die Tätigkeit des Angestellten im Einsatzland erforderlichen behördlichen und sonstigen Bewilligungen auf seine Kosten einzuholen. Für den Fall, dass sich aufgrund fehlender Bewilligungen ein verspäteter Zeitpunkt des Auslandseinsatzes ergibt, hat der Arbeitgeber dem Angestellten die frustrierten Kosten zu ersetzen.

Der Angestellte ist verpflichtet, am Erlangen der erforderlichen Bewilligungen im notwendigen Ausmaß mitzuwirken.

Abweichend von diesen Bestimmungen ist der Angestellte verpflichtet, auf eigene Kosten ein amtliches Reisedokument (Reisepass) rechtzeitig zu beschaffen.

#### **3. Ärztliche Untersuchungen**

Der Angestellte soll sich den vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen, Impfungen und dergleichen unterziehen, wobei der Arbeitgeber entsprechende Information, Unterstützung und den notwendigen Kostenersatz gewährt.

## § 4 AUSLANDSEINSATZ

### 1. Beginn und Ende der Entsendung

Die Entsendung beginnt - sofern nicht anders vereinbart - mit dem Tag der Anreise ins Einsatzland. Die Entsendung endet mit dem letzten Einsatztag im Einsatzland, wobei Zeiten der Vorbereitung der unmittelbaren Rückreise und die Rückreise selbst zur Entsendung zählen. Allenfalls vereinbarte Heimfahrten nach Österreich unterbrechen die Entsendung nicht.

### 2. Verhalten während des Auslandseinsatzes

Der Angestellte ist während seines Auslandseinsatzes verpflichtet, die Gesetze, Vorschriften, Sitten und Gebräuche des Einsatzlandes zu beachten und die Interessen des Arbeitgebers durch sein betriebliches und außerbetriebliches Verhalten nicht zu beeinträchtigen.

### 3. Sozialversicherung

Der Angestellte ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen bei der Sozialversicherung anzumelden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, möglichst lange eine Sozialversicherungspflicht in Österreich zu erwirken.

### 4. Erkrankung oder Unfall im Einsatzland

Im Falle einer Erkrankung ist der Vorgesetzte unverzüglich zu verständigen. Ebenso ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich dem Vorgesetzten mitzuteilen.

Sofern die erforderliche medizinische Versorgung im Einsatzland nicht gewährleistet ist, sorgt der Arbeitgeber auf seine Kosten für einen Rücktransport des Angestellten.

Ist die ärztliche Behandlung oder Unterbringung in einem Krankenhaus notwendig, so übernimmt der Arbeitgeber als Ausfallshaftung jene Kosten, die im Ein-

satzland anfallen und nicht von einem anderen Kostenträger erstattet werden. Der Arbeitgeber muss allerdings keine Kosten für Leistungen übernehmen, die vom österreichischen Krankenversicherungsträger nicht getragen werden (z.B. Kosten für Zahnkronen, Brillen, etc.). Das Recht auf Rückforderung aus der Übernahme dieser Kosten geht auf den Arbeitgeber über.

Bei einer voraussichtlich länger dauernden Arbeitsunfähigkeit wird die vorzeitige Rückberufung im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt veranlasst.

## 5. Tod des Angestellten

Verstirbt der Angestellte während des Auslandseinsatzes, übernimmt der Arbeitgeber die erforderlichen Kosten für die Rückführung und ist auf Verlangen der Hinterbliebenen bei der administrativen Abwicklung behilflich.

## 6. Höhere Gewalt

Im Falle einer persönlichen Gefährdung des Angestellten am Einsatzort durch Ereignisse wie z.B. Krieg oder innenpolitische Unruhen ist der Angestellte berechtigt, die Heimreise anzutreten. Vor Antritt der Heimreise ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber herzustellen; bei Gefahr im Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung.

Wird der Angestellte an der Erbringung der Arbeitsleistung sowie an der Heimreise gehindert, gebührt ihm der festgelegte Auslandsbezug weiter.

## 7. Beförderungsmittel für Reisen zwischen Heimatland und Einsatzland

Die Wahl des Beförderungsmittels und die Festlegung der Reiseroute obliegen dem Arbeitgeber, wobei dieser die Interessen des Angestellten zu berücksichtigen hat.

## 8. Unterkunft am Einsatzort

Der Arbeitgeber stellt dem Angestellten eine angemessene Unterkunft am Einsatzort kostenlos bei.

## 9. Abrechnung

Der Angestellte hat zur Geltendmachung der in den Z 7 und 8 beschriebenen Ansprüche umgehend die entsprechenden Belege dem Arbeitgeber vorzulegen, der diese bei der nächstmöglichen Abrechnung zu berücksichtigen hat.

Die Ansprüche verfallen innerhalb von drei Monaten ab dem Entstehen. Ist der Angestellte unverschuldet an der Geltendmachung verhindert, verfällt der Erstattungsanspruch innerhalb von zwei Monaten nach dem Wegfall der Verhinderung.

## 10. Dienstreisen im Einsatzland

Für Dienstreisen im Einsatzland gelten die Bestimmungen der §§ 16 bis 22 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie mit folgenden Modifikationen:

- a. An die Stelle des Aufnahmeorts und des Wohnort des Arbeitnehmers tritt der Ort (Gemeinde), an den die Entsendung erfolgt.
- b. Eine Dienstreise im Einsatzland liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers eine Arbeitsleistung an einem anderen Ort als dem Ort der Entsendung erbringt.
- c. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Taggeld gebührt nicht. Führt die Dienstreise jedoch in einen anderen Staat (als das Einsatzland), ist das allenfalls im Entsendevertrag vereinbarte Taggeld entsprechend zu erhöhen.
- d. Ein Anspruch auf Nächtigungsvergütung (§ 18) besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber für dieselbe Nacht die Kosten der Quartierverhaltung für das Quartier am Ort der Entsendung übernimmt.

- e. Die Heimfahrtsregelung (§ 19) kommt nicht zur Anwendung. Der Angestellte ist jedoch berechtigt, die allenfalls im Entsendevertrag vereinbarte Heimfahrt nach Österreich am Ende einer Dienstreise im Einsatzland vom Ziel der Dienstreise aus (anstelle vom Ort der Entsendung aus) anzutreten.

## **§ 5 ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

### **1. Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit im Einsatzland richtet sich nach den jeweiligen betrieblichen Baustellenerfordernissen unter Berücksichtigung der landesspezifischen Sonn- und Feiertagsbestimmungen.

### **2. Pauschalierung**

Anstelle der Bestimmung des § 15 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie tritt folgende Bestimmung:

Die Entgelte gemäß § 7 Absatz 2 und 3 (Überstunden) sowie Zulagen gemäß § 14 (Erschwerniszulagen) sowie eine allfällige besondere Vergütung für die Dauer des Auslandsaufenthalts können als Pauschalbetrag festgesetzt werden.

Wird ein derartiger Pauschalbetrag vereinbart, ersetzt dieser für die Dauer der Auslandsentsendung einen allenfalls nach § 15 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie vereinbarten Pauschalbetrag.

### **3. Arbeitssicherheit**

Dem Mitarbeiter ist die nach den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehene Schutzbekleidung und -ausrüstung zur Verfügung zu stellen, sofern die Rechtsordnung des Einsatzlandes nicht zwingend einen höheren Standard verlangt.

## **§ 6      REGELUNG NACH DEM AUSLANDSEINSATZ**

Nach der Rückkehr aus dem Ausland wird dem Angestellten eine Aufgabe übertragen, die seiner bisherigen Tätigkeit im Inland mindestens vergleichbar ist. Eine möglicherweise anspruchsvollere Tätigkeit während des Auslandseinsatzes begründet jedoch keine Ansprüche hinsichtlich des Einsatzes nach Rückkehr des Arbeitnehmers.

## **§ 7      SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN**

Die Bestimmung des § 27 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie findet sinngemäß auch auf diesen Zusatzkollektivvertrag Anwendung.

**BUNDESINNUNG BAU  
FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE**

**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN  
DRUCK JOURNALISMUS, PAPIER,  
WIRTSCHAFTSBEREICH BAU, WOHNBAU**

## Anhang: „Auslandsentsendung-Checkliste“

- Reise
  - Reisezeit
  - Verkehrsmittel
  - Häufigkeit
  - Gepäck
- Unterkunft
  - Unterbringungsstandard
  - Ausstattung
  - Betriebskosten
  - Weg zum Arbeitsplatz (Verkehrsmittel)
- Verpflegung
- Firmenrelevante Post (Gehaltsabrechnung)
- Direkter Vorgesetzter im Einsatzland
- Interkulturelle Vorbereitung: Einschulung, Einweisung, Kurse
- Medizinische Versorgung
  - Ambulanzflug
  - Ärztliche Versorgung (ambulant/stationär)
  - Zusatzversicherung
- Höhere Gewalt: siehe § 4 Abschn 6 ZKV Auslandsentsendung
- Arbeitszeit, Urlaubsverbrauch, Feiertage
- Arbeitsschutz und Sicherheit
  - siehe § 5 Abschn 3 ZKV Auslandsentsendung
  - Rechtsschutz (z.B. bei Arbeitsunfällen Dritter)
- Private Kommunikation: Nutzung von Mobiltelefon und Internet
- Bezugsgestaltung
- Ansprechpartner für Beratungen über das Einsatzland
- Sozialversicherung
  - Krankenversicherung
  - Unfallversicherung
  - Pensionsversicherung
  - Arbeitslosenversicherung

## ANHANG IV

### ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bauindustrie und der Bundesinnung Bau einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, andererseits, zum Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie in der geltenden Fassung.

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich: auf das Gebiet der Republik Österreich.
- b) persönlich: auf alle Arbeitnehmer, die Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und bei einem der in c) genannten Betriebe bzw. einer von diesen gebildeten Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sind.
- c) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind bzw. die von diesen Betrieben gebildeten Arbeitsgemeinschaften.
- d) zeitlich: Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2023 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

## **§ 2 Ausübung der Option zur Anwendung des Jahresarbeitszeitmodells**

1. Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrags kommen nur für jene Arbeitsverhältnisse zur Anwendung, die ihm durch eine „Betriebsvereinbarung zur Anwendung des Jahresarbeitszeitmodells“ unterworfen werden. Diese Betriebsvereinbarung ist den Kollektivvertragsparteien der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zu übermitteln.

Eine solche Betriebsvereinbarung kann nur für Angestellte vereinbart werden, die überwiegend ihre Arbeitsleistung auf Baustellen erbringen (beispielsweise Poliere, Bauleiter).

2. In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Betriebsinhaber mit der Gewerkschaft GPA eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen.

## **§ 3 Durchrechnung der Jahresarbeitszeit**

1. Bei Arbeitsverhältnissen, für die gemäß § 2 das Jahresarbeitszeitmodell vereinbart wurde, wird der Durchrechnungszeitraum gemäß § 9 Abs 4 AZG mit 1. April 2023 bis 31. März 2024 festgelegt.
2. Die gesamte Arbeitszeit darf in diesem Zeitraum 2.340 Stunden nicht überschreiten, sodass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten darf.

#### § 4 Zeitausgleich

1. Bei Arbeitsverhältnissen, für die gemäß § 2 das Jahresarbeitszeitmodell vereinbart wurde, gebührt dem Arbeitnehmer eine Entlohnung der Überstunde gemeinsam mit der Gehaltsabrechnung für jenen Entgeltzahlungszeitraum, in dem die Überstunde erbracht wurde.
2. Darüber hinaus erwirbt der Arbeitnehmer für jede elfte und zwölfte Tagesarbeitsstunde einen Anspruch auf eine Zeitgutschrift in Höhe von 20 Minuten.

Diese Zeitgutschrift muss nicht im Entgeltzahlungszeitraum, wohl aber bis zum Ende des Durchrechnungszeitraums durch Zeitausgleich ausgeglichen werden. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer in der Gehaltsabrechnung über das Ausmaß der Zeitgutschrift zu informieren.

3. Eine am Ende des Durchrechnungszeitraums nicht ausgeglichene Zeitgutschrift nach Ziffer 2 wird mit einem Betrag von 80 Prozent von 1/169 des kollektivvertraglichen Gehalts pro geleisteter Überstunde abgegolten. Bemessungsgrundlage für diese Abgeltung ist das kollektivvertragliche Gehalt zum Zeitpunkt der Auszahlung.
4. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende des zeitlichen Geltungsbereichs dieses Kollektivvertrags, gebührt dem Arbeitnehmer die Abgeltung allfälliger nicht durch Zeitausgleich ausgeglichener Zeitguthaben nach Z 2 mit der in Z 3 genannten Berechnungsart, wenn das Arbeitsverhältnis durch gerechtfertigte Entlassung oder berechtigten Austritt endet. In allen anderen Fällen der Beendigung verlängert sich das Arbeitsverhältnis um das bestehende Zeitguthaben.

5. Wird die Arbeitszeit regelmäßig auf sechs Tage aufgeteilt, sodass der Arbeitnehmer an den anderen fünf Tagen höchstens zehn Stunden pro Tag arbeiten muss, gebührt für jede am Samstag geleistete Stunde ein Zeitguthaben unter sinngemäßer Anwendung der Z 2 und 3.

### **§ 5 Evaluierung**

Die Kollektivvertragsparteien werden während der Laufzeit dieses Kollektivvertrags die Vereinbarung gemeinsam laufend evaluieren, um daraus Erkenntnisse für eine gleichartige unbefristete Regelung zu gewinnen.

Wien, 1. April 2023

**Bundesinnung Bau  
Fachverband der Baundustrie**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft GPA  
Wirtschaftsbereich Bau, Wohnbau**

## **ANHANG V**

### **KOLLEKTIVVERTRAG**

#### **über die Ausbildung von Bauhandwerkerschülern**

abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Baugewerbe, der Zimmermeister und der Steinmetzmeister sowie dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten andererseits.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich: auf das Gebiet der Republik Österreich
- b) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Baugewerbe, der Zimmermeister, der Steinmetzmeister oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind
- c) persönlich: auf alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer der unter b) genannten Betriebe

#### **§ 2 Weiterbeschäftigung bei vermindertem Entgelt, Inanspruchnahme von Gebührenurlaub**

Vorausgesetzt, dass in einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich der Besuch einer Bauhandwerkerschule gem. § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl 435/95 durch den betreffenden Arbeitnehmer sowie Gebührenurlaub für die Zeit zwischen 24. Dezember und 6. Jänner vereinbart wurde, erklärt sich der Arbeitgeber bereit, den Arbeitnehmer für die Zeit des

Schulbesuches bei vermindertem Entgelt weiterzu-  
beschäftigen.

### **§ 3 Höhe des Entgelts**

(1) Die Höhe des monatlichen Entgelts beträgt für Arbeitnehmer, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Baugewerbe oder des Fachverbandes der Bauindustrie ist,

- in der 1. Klasse 70 %,
- in der 2. Klasse 80 %,
- in der 3. Klasse 90 %

des Gehaltes der Beschäftigungsgruppe A3 Fachkräfte im 1. und 2. Jahr des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Höhe des monatlichen Entgeltes beträgt für Arbeitnehmer, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Zimmermeister oder der Bundesinnung der Steinmetzmeister ist,

- in der 1. Klasse 70 %,
- in der 2. Klasse 80 %,
- in der 3. Klasse 90 %

des nach der jeweiligen kollektivvertraglichen Einstufung vor Besuch der Bauhandwerkerschule gebührenden Lohnes. Dieses Entgelt darf jedoch die entsprechend Abs.1 festgelegten Beträge nicht übersteigen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von diesem Entgelt den auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteil an Sozialversicherungsabgaben und Steuern einzubehalten und abzuführen.

(4) Das sich aus diesem Kollektivvertrag ergebende Entgelt kommt weiter in der für das Arbeitsverhältnis vereinbarten Form zur Abrechnung und Auszahlung.

#### **§ 4 Teilrefundierung an den Arbeitgeber**

Der Kollektivvertrag ist nur dann anwendbar, wenn die Refundierung von zwei Drittel der Lohnkosten des Arbeitgebers für den betreffenden Arbeitnehmer zusätzlich eines Lohnnebenkostenpauschales von 55 % für einen Förderungszeitraum von zumindest 14 Wochen in Anspruch genommen werden kann.

#### **§ 5 Ausbildungsdauer**

Der Kollektivvertrag findet Anwendung auf dreiklassige Bauhandwerkerschulen i.S.d. § 59 Schulorganisationsgesetz, deren Gesamtausbildungsdauer sich über 3 Jahre erstreckt, wobei jede Klasse eine Dauer von 13 Unterrichtswochen\* aufweist und jeweils Anfang Dezember beginnt.

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, sich für die notwendigen gesetzlichen Änderungen einzusetzen.

#### **§ 6 Urlaubsentgelt**

Der Umfang des Urlaubsentgeltes bemisst sich nach § 3 Abs.1 und 2.

---

\* Das sind 16 Kalenderwochen.

## **§ 7 Kündigungsausschluss**

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können während der Laufzeit einer Klasse und bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende derselben keine rechtswirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses aussprechen.

## **§ 8 Weihnachtsremuneration, Sonderzahlungen**

Der Anspruch auf Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss vermindert sich in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Schulbesuches verkürzten Dienstjahr entspricht.

Ein Anspruch auf kollektivvertragliche Sondererstattungen, Zulagen, Zuschläge und Überstundenpauschalen gebührt nicht.

## **§ 9 Rückzahlungsverpflichtung**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Fall der Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss dem Arbeitgeber einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuzahlen.

Diese Rückzahlungsverpflichtung beläuft sich innerhalb des ersten Jahres auf 15.000 Schilling\*, danach auf 5.000 Schilling\*.

Für den Fall der Endigung des Arbeitsverhältnisses durch Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund vor Abschluss der Bauhandwerkerschule hat der Arbeitnehmer nach der 1. Klasse 5.000 Schilling\*

---

\* Angepasste Werte zum 1. Mai 2023: 800,51 € (statt 5.000 Schilling), 1.601,03 € (statt 10.000 Schilling), 2.401,54 € (statt 15.000 Schilling).

und nach der 2. Klasse 10.000 Schilling\* zurückzuzahlen.

Der Betrag, der aufgrund dieser Bestimmung zurückzuzahlen ist, wird jährlich um den Prozentsatz der jeweiligen Lohnerhöhung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe angehoben.

Mit dem Zeitpunkt der Kündigung dieses Kollektivvertrages erlischt für Bauhandwerkerschüler, die diese Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, auch rückwirkend jede Rückzahlungsverpflichtung im Sinne dieses Paragraphen.

### **§ 10 Wirksamkeit und Geltungsdauer**

Dieser Kollektivvertrag tritt rückwirkend mit 1. Dezember 1995 in Kraft und gilt, soweit nichts anders bestimmt ist, auf unbestimmte Zeit.

Die Kündigung kann von jedem der vertragsschließenden Teile unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen.

**Bundesinnung Bau  
Bundesinnung der Zimmermeister  
Bundesinnung der Steinmetzmeister  
Fachverband der Bauindustrie**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft der Privatangestellten**

---

\* Angepasste Werte zum 1. Mai 2023: 800,51 € (statt 5.000 Schilling), 1.601,03 € (statt 10.000 Schilling), 2.401,54 € (statt 15.000 Schilling).

## ANHANG VI

### ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bauindustrie und der Bundesinnung Bau einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, andererseits, zum Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie in der geltenden Fassung.

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich: auf das Gebiet der Republik Österreich.
- b) persönlich: auf alle Arbeitnehmer, die Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und bei einem der in c) genannten Betriebe bzw. einer von diesen gebildeten Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sind.
- c) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind bzw. die von diesen Betrieben gebildeten Arbeitsgemeinschaften, wobei die Anwendbarkeit auf den Neubau im Wiener U-Bahnnetz (U2 und U5) eingeschränkt ist.
- d) zeitlich: Der Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. April 2028 außer Kraft.

## **§ 2 Taggeld**

Die weit entfernte Baustelle im Sinne des § 16 Z 3 des Kollektivvertrags für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie wird wie folgt ergänzt:

„Eine weit entfernte Baustelle liegt auch vor, wenn die U-Bahn-Baustelle vom Wohnort mehr als 120 km entfernt ist oder der Arbeitgeber die auswärtige Nächtigung anordnet.“

Wien, 28. Mai 2021

**Bundesinnung Bau  
Fachverband der Baubranche**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft GPA  
Wirtschaftsbereich Bau, Wohnbau**